

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 1. Sitzung (19.11.1879)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 1. Sitzung vom 19. November 1879.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir haben Uns in Gemäßheit der §§ 27 und 32 der Verfassungsurkunde Allergnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer zu ernennen:

1. Unseren Oberlandesgerichtspräsidenten Oblischer;
2. Unseren Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Schwarzmann;
3. Unseren Kreis- und Hofgerichtspräsidenten a. D. Prestinari;
4. Unseren Geheimen Rath Dr. Knies;
5. Unseren Geheimen Rath Dr. Grasshof;
6. Unseren Landgerichtspräsidenten von Gillern;
7. den Fabrikhaber Franz Joseph Faller in Lenzkirch;
8. den Bankier Eduard Kölle in Karlsruhe.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Staatsministeriums, Staatsminister Turban, diese Unsere Höchste Entschließung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 8. November 1879.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Jost.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 1. Sitzung vom 19. November 1879.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des nächsten Landtags:

Unseren Oberlandesgerichts-Präsidenten Obkircher,

sodann zum ersten Vicepräsidenten:

den Freiherrn Karl Mühl von Collenberg-Bödigheim,

und zum zweiten Vicepräsidenten:

den Grafen Friedrich von Verlichingen-Rossach.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Staatsministeriums, Staatsminister Turban, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 8. November 1879.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Tost.

Turban

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Tost.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir bestimmen hiermit, daß die durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der ständischen Kammern und der Regierung zu erledigenden, auf den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen bezüglichen Geschäfte, was die erste Kammer betrifft, durch den Präsidenten des Ministeriums des Innern zu besorgen ist.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Staatsministeriums, Staatsminister Turban, die erste Kammer, und den Präsidenten des Ministeriums des Innern, Stösser, die zweite Kammer Unserer getreuen Stände hiervon in Kenntniß zu setzen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. November 1879.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Steinbach.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden,

1. für das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz:

Unseren Geheimen Rath C. von Seyfried,

Unseren Geheimen Rath Walli,

2. für das Ministerium des Innern:

Unseren Geheimen Rath Cron,

Unseren Geheimen Referendar Frey,

3. für das Handelsministerium:

Unseren Geheimen Referendar von Stöffer,

Unseren Ministerialrath Zittel,

4. für das Finanzministerium:

Unseren Geheimen Rath Nicolai,

Unseren Geheimen Referendar Lepique,

zu ständigen Regierungskommissären bei der ersten und zweiten Kammer der nächsten Ständeversammlung zu ernennen und zugleich die Chefs der Ministerien zu ermächtigen, zur Berathung einzelner Gegenstände auch andere Mitglieder des Ministeriums und der ihnen untergebenen Centralstellen beizuziehen oder abzuordnen.

Wir beauftragen Unseren Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister Turban, die erste Kammer, und Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, Stöffer, die zweite Kammer Unserer getreuen Stände hievon in Kenntniß zu setzen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. November 1879.

Friedrich.

Turban.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit:

Jost.